



ETN EUROPEAN TAX NETWORK STATUTEN (AUSZUG)

10 / 2011

ETN EUROPEAN TAX NETWORK STATUTEN (AUSZUG)

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „ETN European Taxnetwork“ (im folgenden „Verein“) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB auf unbeschränkte Dauer mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Der Verein hat zum Zweck

- die Förderung der Harmonisierung der grenzüberschreitenden Besteuerung
- die Unterstützung der passiven Vereinsmitglieder bei Problemstellungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht
- die Hilfeleistungen bei der Organisation einer Kanzlei auf dem vorstehenden Gebiet
- die Durchführung von Veranstaltungen und Kongressen zu bilateralen Steuer- und Wirtschaftsproblemstellungen
- die Herausgabe von Publikationen jeder Art, insb. in elektronischer Form.

Art. 3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften aufgenommen werden, die im Bereich des Steuer- und Wirtschaftsrechts beruflich tätig sind.

(1) Aktive Mitglieder

- a) Nur aktive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung (Art. 64 ZGB) stimmberechtigt. Aktive Mitglieder können nur ausgewiesene Spezialisten sein, die sich verpflichten,
- bei Beauftragung durch den Verein gegenüber einem passiven Mitglied die gewünschte Beratungsleistung zu erbringen
 - diese Leistung direkt gegenüber dem passiven Mitglied zu erbringen und abzurechnen (und dem Verein eine Kopie der Rechnung zu übermitteln),
 - eine absolute Mandatsgarantie gegenüber den passiven Mitgliedern abzugeben. Dies gilt auch im Verhältnis zu Gesellschaften, an denen das aktive Mitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Für den Fall der Verletzung dieser Verpflichtung hat das passive Mitglied einen Schadensersatzanspruch gegenüber dem aktiven Mitglied, der einvernehmlich mit 150 % des Vorjahresumsatzes aus dem Mandat festgelegt wird.

- b) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet mind. zweimal jährlich an einer Arbeitssitzung des Vereins teilzunehmen. Es sollen jährlich mind. 3 Sitzungen einberufen werden.

(2) Passive Mitglieder

Dies können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften sein, die nicht Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 sind.

Art. 4 Eintritt, Austritt und Ausschluss

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten und werden von diesem entschieden. Ein Austritt kann jeweils bis Ende Juni auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben an den Präsidenten gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Mitgliederbeiträge bleiben bis zum Austritt bzw. beim Ausschluss bis zum Jahresende geschuldet.

Art. 5 Mittel

Der Zweck des Vereins wird finanziert durch:

- a) Mitgliederbeiträge von aktiven Mitgliedern
- b) andere Einkünfte (Erträge aus Veranstaltungen, Dienstleistungen an Dritte)

Passive Mitglieder können gegen einen Einmalbeitrag aufgenommen werden.

- c) Zur Abgeltung der Kosten hat das aktive Mitglied einen zusätzlichen Beitrag an den Verein zu entrichten. Dieser wird in einer Beitragsordnung festgelegt und hat sich nach den Umsätzen des aktiven Mitglieds aus den zugewiesenen Beratungsleistungen zu bemessen.
- d) Die Mitgliederversammlung legt den Mitgliederbeitrag fest.

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur aktive Mitglieder i. S. von Art. 3 Abs.1. eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die aktiven Mitglieder drei Wochen im voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. ■

- Die Mitgliederversammlung erlässt und ändert die Statuten und wählt den Vorstand und die Revisionsstelle.
Ihr obliegt die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts. Sie beschliesst über das Jahresbudget und setzt die Mitgliederbeiträge sowie die Entschädigung der Vorstandsmitglieder fest.

An der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Urabstimmungen sind zulässig. Die passiven Mitglieder i. S. von Art. 3 Abs. 2 sind schriftlich über die wesentlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu informieren.

Art. 8 Vorstand/Geschäftsstellen

(1) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand besteht mindestens aus einem

- Präsidenten
- Vizepräsidenten und
- Geschäftsführer.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

(2) Geschäftsstellen

Der Vorstand kann die Errichtung einer Geschäftsstelle in einem Land beschließen, in dem mindestens ein aktives Mitglied beruflich tätig ist. Die Geschäftsstellen sind dem Vorstand unterstellt und diesem gegenüber berichtspflichtig. Eine Geschäftsstelle für Deutschland wird errichtet in Calw.

Art. 9 Revisionsstelle

Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

1. Bilanzsumme von CHF 10 Mio.
2. Umsatzerlös von CHF 20 Mio.
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt. ■

- Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und alle Mitglieder damit einverstanden, kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss unabhängig sein. Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien.

Art. 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 12 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen anteilmässig an die aktiven Mitglieder.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17. September 2011 angenommen worden. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Art. 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Zürich

Zürich, 17. September 2011